

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 27=47 (1881)

Heft: 24

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die vielen einfachen und übersichtlichen Karten und Planskizzen, welche keine überflüssigen Details enthalten, tragen wesentlich zum schnellen Verständniß bei und sind eine sehr erwünschte Beigabe.

Eidgenossenschaft.

— Bericht des Bundesrathes betreffend seine Geschäftsführung im Jahre 1880. — (Fortsetzung.)

Rechnungsergebnisse der Militärverwaltung.		1. Einnahmen.
1. Kavalleriepferde		Fr. 489,742. —
2. Reglemente, Ordonnanzen u. Formularien		" 1,322. 15
3. Dienstbüchlein		" 2,122. 55
4. Blätter des Schweiz. Atlanten		" 18,528. 80
5. Verschleteres		" 136,707. 97
		<hr/> Fr. 648,423. 47
	2. Ausgaben.	
I. Sekretariat		Fr. 28,741. —
II. Verwaltung:		
A. Verwaltungspersonal		" 393,572. 02
B. Instruktionspersonal		" 654,044. 57
C. Unterricht		" 5,905,932. 30
Da. Bekleidung		" 1,823,042. 45
Db. Bewaffnung und Ausrüstung		" 789,366. —
E. Kavalleriepferde		" 753,257. 60
F. Equipementebetrug für Offiziere		" 148,949. 35
G. Schießprämien		" 216,000. —
H. Kriegsmaterial		" 755,482. 63
I. Militäranstalten u. Festungswerke		" 26,779. 71
K. Stabsbureau (topographische Abtheilung)		" 144,100. —
L. Militärpensionen		" 30,966. 76
M. Kommissionen und Experten		" 7,268. 11
N. Druckkosten		" 56,568. 30
O. Verschleteres		" 2,000. —
		<hr/> Fr. 11,736,070. 80

Die Jahresrechnung der Militärverwaltung schließt daher bei einem Ueberschusse von Fr. 83,023. 47 auf den Einnahmen und bei einer Kreditrestanz von Fr. 1,066,303. 20 auf den Ausgaben mit einem Vorschlage von Fr. 1,149,326. 67 ab. . . .

Die Ausgaben enthalten in ihren Hauptrubriken keine einzige Kreditüberschreitung. . . .

Ausländische Militärpensionen. Von den Herren Meuricoffre und Comp. in Neapel wurden zu Händen der berechtigten Pensionäre folgende Summe übermittelt:

vom neapolitanischen Dienste herrührend	Fr. 210,060. 15
" römischen Dienste herrührend	" 3,689. 30
	<hr/> Fr. 213,749. 45

Fr. 13,072. 25 weniger als im Vorjahre.

Zur Kenntniß unserer Militärverwaltung gelangten 50 Todesfälle.

IX. Justizpflege. Im Laufe des Jahres 1880 sind folgende Straffälle zur Behandlung gekommen:

Eine Tödtung aus Fahrlässigkeit in der Positionsartillerieschule Thun, beim Plazen einer Granate. Die Untersuchung hat ergeben, daß von einer strafbaren Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit keine Rede sein konnte. Dagegen wurde der Geschützchef für die bei der Geschützbedienung vorgekommene Unregelmäßigkeit disziplinarisch bestraft.

Zwei Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit. Im ersten Falle, betreffend Uebersahren eines alten harthörigen Mannes wurde die Untersuchung wegen Mangels jeglichen Verschuldens fallen gelassen und im zweiten Falle, betreffend Verwundung bei Geschützübungen, wurde die Untersuchung wegen unzureichender Schuldsindizien nach Art. 330 des Militärstrafgesetzes dahingestellt.

Zwei Körperverletzungen in Kaufhändeln. Beide Fälle wurden nach Art. 209 an die kantonalen Kriegsgerichte (St. Gallen und Graubünden) gewiesen und sind zur Zeit noch nicht erledigt.

Drei Injurien. Der eine Fall wurde disziplinarisch bestraft, der andere nach Art. 330 dahingestellt und im dritten („Tag-

wacht“) wegen Inkompetenz des Militärgerichts die Strafverfolgung unterlassen.

Zwei Insubordinationen. Ein Fall wurde disziplinarisch, der andere kriegsgerichtlich mit zwei Monaten Gefängniß abgewandelt.

Vier Desertionen. Alle disziplinarisch bestraft, in Anwendung von Art. 166, Ziff. 1 und Art. 97, Lemma 2.

Eine Dienstverweigerung aus religiösen Gründen. Nach einer wohlgemeinten ernstlichen Ermahnung unter Hinweis auf Art. 18 und 49 der Bundesverfassung, Art. 1 der Militärorganisation und Math. 21, 22 erklärte der Beklagte, daß er nun den Dienst „aus Nothwehr“ leisten wolle. Damit war die Sache erledigt, da der Staat nicht zu prüfen hat, ob der gesetzliche Militärdienst gern oder ungern geleistet wird.

Ein fremder Kriegsdienst. Der Fall wurde an den kantonalen bürgerlichen Richter gewiesen, gemäß Art. 1 und 2 des Gesetzes über die Werbungen vom 30. Junimonat 1859 und Art. 74 des Bundesstrafrechts vom 4. Hornung 1853.

Sechs Unterschlagungen (Veruntreuung). Drei Fälle wurden kriegsgerichtlich entschieden und bestraft, einer disziplinarisch erledigt und zwei nach Art. 330 dahingestellt.

Sieben Diebstähle. Davon wurden drei Fälle kriegsgerichtlich behandelt, einer disziplinarisch erledigt und 13 nach Art. 330 dahingestellt.

Im Ganzen 39 Straffälle.

Die kriegsgerichtlich ausgesprochene höchste Strafe beträgt 1 1/2 Jahre Zuchthaus und betrifft das Verbrechen des Diebstahle.

Begnadigungsgesuche sind zwei eingelangt und beiden ist in dem Sinne entsprochen worden, daß in dem einen Falle 1/3 der 18monatlichen Zuchthausstrafe nachgelassen und im andern 6monatliche Gefängnißstrafe auf 3 Monate herabgesetzt worden ist.

X. Kriegsmaterial. 1. Persönliche Ausrüstung. A. Der Offiziere. . . . Nachdem in den Vorjahren das Modell für den Revolver festgesetzt, wurde diese Waffe gemäß Bundesbeschluß vom 24. Christmonat 1870 für die Offiziere der Kavallerie und berittene Offiziere der Artillerie des Auszuges obligatorisch eingeführt. Der Revolver wurde in Vollziehung des Bundesrathesbeschlusses vom 27. April 1880 zu ca. 60% der Herstellungskosten, d. h. zu Fr. 27, diesen Offizieren und an Offiziere anderer Korps des Auszuges verkauft, für welche letztere der Bezug dieser Waffe fakultativ bleibt. Es wurden bezogen von Offizieren der Kavallerie und Artillerie 479 und von Offizieren anderer Waffen 832 Stück.

b. Der Rekruten. . . . Bewaffnung. Die Bestände der Repetirgewehre mit Säbelbayonet nach Modell 1878 beziffern sich bloß auf einige hundert Stück, so daß sie zur Armierung der Rekruten nicht verwendet wurden, umsoweniger, als noch bedeutende Vorräthe von neuen Repetirgewehren nach Modell 1869/71 zur Verfügung standen, welche in erster Linie für diese Mannschaft zu dienen hatten. Wo diese letztern Waffen in einigen Kantonen nicht ausreichten, wurden für die Rekruten gebrauchte Gewehre, deren alljährlich ca. 3000 Stück zurückkommen, neu aufgerüstet. Durch die mit der größten Strenge kontrollirte Arbeit des Neuausrüstens wird ein gebrauchtes Gewehr sowohl in allen Theilen hergestellt, daß es den an eine neue Waffe gestellten Anforderungen entspricht. Die Auswahl der aufzurüstenden Gewehre geschieht gemäß ertheilter Weisung mit großer Sorgfalt und es darf nur auf spezielle Anordnung der Kriegsmaterialverwaltung diese Operation in den von ihr bezeichneten Werkstätten ausgeführt werden. Zur Erlangung vollständiger Garantie für die Präzision der aufgerüsteten Waffen wird eine Einschießprobe vorgenommen.

Die Schützenrekruten wurden mit wenigen Ausnahmen mit neuen Stupern versehen; auch die Dragonerrekruten erhielten meistens neue Karabiner. Die Gubenrekruten wurden wie im Vorjahre mit in Centralzündern umgeänderten und aufgerüsteten Revolvern bewaffnet. Wie seit 1877 erhielten die Rekruten der Genlewaße und der Parkartillerie neu aufgerüstete und mit verbesserter Verschluß versehene Peabodygewehre. Neue Klagen über das Plazen der Patronenhülsen in den Peabodygewehren der ältern Mannschaft lassen eine allgemeine Durchführung der Aenderung der Verschlässe sehr wünschenswerth erscheinen, was

jedoch nicht unbedeutende Kosten ersparen wird. Den Rekruten der Verwaltungstruppen sind für die Dauer der Schulen Repetirgewehre geliefert worden.

c. Der eingetheilten Mannschaft. . . Bewaffnung. Auf Jahreschluß wissen die Vorräthe der Infanteriebewaffnung einen Zuwachs auf, jedoch nicht im Verhältniß zu der Zahl der Rekruten, welche zum Theil wieder aus den Magazinbeständen bewaffnet wurden.

Es mag hier angeführt werden, daß mit Rücksicht auf beunruhigende Gerüchte, welche über unsere Infanteriebewaffnung kursirten, umfassende Versuche mit unserm Repetirgewehr vorgenommen wurden, deren Resultat das Zutrauen zu demselben wieder neu begründete und die Haltlosigkeit dieser Sensationsartikel klar erwies. Es hat sich hierbei ergeben, daß unsere Infanteriewaffe hinsichtlich Raufanz auf Distanz von 370—1540 m. dasselbe leistet, wie das neue Infanteriegewehr eines Nachbarstaates auf 400 bis 1600 m., welsch letzterm das schweizer. Repetirgewehr in Bezug auf Präzision auf die Distanz von 300—1600 m. um 10—30% sich überlegen zeigte. Eine im Laufe des Jahres durchgeführte Neuerung ist die Vornahme der im Bundesbeschlusse vom 24. Dezember 1870 vorgesehene Bewaffnung der Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie mit dem Revolver, wofür den kantonalen Zeughäusern der Bedarf von der Kriegsmaterialverwaltung bis Ende Jahres geliefert wurde. . . .

Alle Revolver haben Einheitsmunition mit Centralzündung.

Die Waffeninspektionen in den Gemeinden wurden zu derselben Zeit abgehalten, wie in den frühern Jahren. An jedem Inspektionstage, deren Zahl je nach dem Divisionskreise zwischen 80 und 120 variiert, wurden durchschnittlich 166 Gewehre kontrollirt, welches Verhältniß als ein normales angesehen werden darf.

Die Einberufung der Mannschaft geschah wie im Vorjahre. Die Offiziere, welche Gewehre leihweise vom Staate übernommen haben, wurden alle zu den Inspektionen einberufen; über den Zustand ihrer Gewehre sind diesmal keine besondern Bemerkungen zu machen.

Ueber die zur Verfügung gestellten Lokale wird im Allgemeinen nicht mehr geklagt; Wohnhauslokaltäten sind nur da im Gebrauch, wo eben keine andern Räumlichkeiten zu haben sind.

Die Thätigkeit der Kommandanten und hauptsächlich diejenige der Sektionschefs läßt an einzelnen Orten immer noch zu wünschen übrig; im Allgemeinen ist jedoch einige Besserung in dieser Hinsicht zu konstatiren. Was den Gang der Inspektionen selbst anbelangt, so wurde ziemlich genau der gleiche Modus befolgt, wie im letzten Jahr.

Die Gewehre, deren Läufe durch Rost gelitten haben, ohne daß jedoch dadurch der Gebrauch der Waffen zum Schießen beeinträchtigt wird, wurden nicht, wie früher üblich, gefrischt, sondern es wurde vom Zustande des Gewehrs im Dienstbüchlein des Trägers genau Vermerkung genommen. Diese Maßregel bezweckt, alle unnötigen Kaltberweiterungen möglichst zu vermeiden.

Das Resultat der Waffeninspektionen gestaltete sich bis jetzt jedes Jahr günstiger. Von 143,179 Gewehren, welche in den acht Divisionskreisen kontrollirt wurden, sind nur 9823 Stück oder 6,16% zur Reparatur abgenommen worden, gegen 19,3%, 14,6%, 8,7% in den Jahren 1877, 1878 und 1879.

Diese Abnahme der reparaturbedürftigen Gewehre weist darauf hin, welche Vortheile eine fortgesetzte jährliche Inspektion nach sich zieht; der Zustand der in den Händen der Mannschaft befindlichen Waffen hat sich wieder etwas gebessert, so daß zu hoffen ist, es werde in einigen Jahren das erreichbare Minimum von Reparaturen sich einstellen, was nur dann geschehen kann, wenn dem Wehrmann bei jeder sich bietenden Gelegenheit diesbezügliche Instruktionen ertheilt werden und das Gefühl der Verantwortlichkeit in ihm neu belebt wird.

Die Disziplin ist eine bessere geworden; Fälle grober Vernachlässigung werden immer seltener. Immerhin ist zu konstatiren, daß noch die meisten reparaturbedürftigen Waffen ihren schlechten Zustand der Negligentz und Nachlässigkeit ihrer Träger zu verdanken haben; auch ist der Unterschied im Unterhalt der Gewehre zwischen den einzelnen Gemeinden noch sehr groß.

Die Kontrolleure haben dieses Jahr zum ersten Mal Kontrollen über die in ihrem Divisionskreise vorgewiesenen, jedoch einem andern Divisionskreise resp. Kanton angehörenden Handfeuerwaffen angelegt, welche Neuerung deshalb angeordnet wurde, um zu verhindern, daß solche Gewehre von ihren Trägern der Kontrolle gar nicht vorgelegt werden, wie dies früher vorgekommen ist, wo sich Wehrpflichtige bei Anlaß eines Domizilwechsels der Inspektion entzogen.

Die Ergebnisse der Inspektionen sind folgende: Vorgewiesene Waffen 143,179; zur Reparatur abgenommene Waffen 9823; von Rost beschädigte Waffen 5957.

Von den vorgewiesenen Waffen wurden somit 6,16% zur Reparatur abgenommen, von welchen wiederum 60,6% durch Rost beschädigt waren.

2. Korpsausrüstung und Material der Truppenverbände. . . Für den Uebergang des Positionsmaterials in die direkte Verwaltung des Bundes, welcher in Ermangelung der nöthigen Magazine bis jetzt noch nicht möglich war, ist durch den Bau eines Munitionsmagazins und durch Miete von geeigneten Räumlichkeiten für die Fuhrwerke theilweise vorgesorgt worden. Da die Unterbringung dieses Materials von der Lösung der Landesbesetzungsfrage abhängig ist, so konnten wir auf den Erwerb geeigneter Räume, die uns von zwei Seiten angeboten wurden, zur Zeit noch nicht eintreten und deshalb können auch die weitern Anordnungen für die Dislokation nicht in der wünschbaren Weise befördert werden.

Die Ergänzungen der Korpsausrüstung für den Auszug und des Schulmaterials wurden fortgesetzt. Zur Korpsausrüstung der Infanteriebattalione erfolgte wieder die Anschaffung von Linnesmann'schen Spaten, deren Vorräthe nun dem Bedarf von über zwei und einer halben Division entsprechen. . . .

Die noch kleine Zahl (33 Rohre) der neuen 8,4 cm.-Minggeschütze gestattete keine Zuthellung an Batterien; sobald die Vorräthe durch die nächstfolgenden Anschaffungen vermehrt sein werden, wird die definitive Uebergabe dieses Materials an Feldbatterien des Auszuges vor sich gehen.

Die im Berichtsjahr erstellten Fahrtrüben haben in den Kursen gute Dienste geleistet; von allen Seiten werden dieselben als praktisch bezeichnet und der Wunsch nach deren Einführung ist bei mehreren Truppengattungen wiederholt geäußert worden. . . .

3. Spital- und Kasernenmaterial. Materialanschaffungen für die Ausrüstung von Spitälern fanden keine statt. Dagegen kauften wir aus dem uns eröffneten Kredite für den Gebrauch der Truppen in Kantonementen und im Felde 6000 Wolldecken an, welche bereits anlässlich der Uebungen kombinirter Truppenkörper, Divisions- und Brigadeübungen zur Verwendung gelangten.

4. Munitionsdépot. Die in unserm letzten Berichte ausgesprochene Vermuthung, es werde die beschlossene Herabsetzung des Munitionspreises dem Schießwesen neuen Aufschwung bereiten, hat sich in bemerkenswerther Weise erfüllt; der Patronenverbrauch der freiwilligen Schützengesellschaften im Berichtsjahre übersteigt den vorjährigigen um nicht weniger als 2 1/2 Millionen und erreicht damit die seit vier Jahren nicht mehr dagewesene Ziffer von 10,305,500 Stück.

Zu diesem erfreulichen Resultate hat nebst dem angeführten Umstande namentlich auch die Thatsache mitgewirkt, daß sich das Sektionswettstreben in unserm Lande immer mehr einbürgert und im verfloßenen Jahre zum ersten Male bei sämmtlichen größern Schützenfesten praktische Anwendung gefunden hat.

Um den Offizieren und Soldaten, welche die neue Revolverwaffe besitzen, Gelegenheit zu geben, sich die Munition hierzu ohne viele Umstände und Nebenkosten zu verschaffen, wurde deren Detailverkauf — gleich wie für Infanteriegewehre — vom 1. August an ausschließlich den patentirten Pulververkäufern übertragen und der Verkaufspreis auf Fr. 1 per Paket oder 5 Gs. per Stück festgesetzt; es ist in Folge dessen vom erwähnten Zeitpunkt bis zum Schluß des Jahres die ansehnliche Zahl von 91,000 Patronen verfeuert worden.

Mit Rücksicht auf die Gefahr, welche die Verwendung blinder Munition mit Papierpropf (Ordonnanz 1869) mit sich bringen kann, wurden diese Bestände aus den kantonalen Zeughäusern

